



gemeinde mönchaltorf

Dienstleistungsvertrag Beförderung

zwischen der

Gemeinde Mönchaltorf
vertreten durch den Gemeinderat

und der

Holzcorporation Dübendorf
vertreten durch den Präsidenten und den Vizepräsidenten

betreffend

Beförderung Gemeinde Mönchaltorf

Art. 1 Zweck

Der Zweck des Dienstleistungsvertrags Beförderung besteht darin, die Erfüllung der der Gemeinde Mönchaltorf gemäss § 28 des Waldgesetzes des Kantons Zürich vom 7. Juni 1998 (KWaG) obliegenden Pflichten sicherzustellen.

Art. 2 Auftrag

Nach Anhörung des Privatwaldverbands Mönchaltorf und der übrigen Privatwaldbesitzer beauftragt die **Gemeinde Mönchaltorf** im Sinne von § 26 Abs. 2 KWaG die Holzcorporation Dübendorf mit der Erfüllung der Aufgaben des kommunalen Forstdiensts gemäss § 28 KWaG.

Die Holzcorporation Dübendorf verpflichtet sich, die damit verbundenen Leistungen für das Gemeindegebiet im Namen der Gemeinde gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen.

Art. 3 Perimeter

Die Beförsterung umfasst das Gebiet der Gemeinde Mönchaltorf mit folgenden Waldeigentümern und Waldflächen:

Eigentümer	Fläche
Gemeinde Mönchaltorf mit einem kleinen Teil Egg	83.45 ha
Gemeinde Mönchaltorf	1.88 ha
diverse Private	<u>81.57 ha</u>
Total	<u>83.45 ha</u>

Art. 4 Leistungen der Holzkorporation

¹ Grundleistungen des kommunalen Forstdiensts im Zusammenhang mit

- a. der unmittelbaren forstpolizeilichen Aufsicht (§ 28 lit. a WaG)
- b. dem Anzeichnen und Bewilligen der Holzschläge (§ 28 lit. b WaG)
- c. dem Grundangebot der Beratung der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer (§ 28 lit. d, erste Satzhälfte WaG)
- d. der Information über die Bedeutung und den Zustand des Waldes sowie über die Wald- und Holzwirtschaft in der Gemeinde Mönchaltorf (§ 28 lit. c WaG)
- e. den das Grundangebot der Beratung übersteigenden Aufwendungen, insbesondere die Beratung von Waldbenützerinnen und Waldbenützern (§ 28 lit. d, zweite Satzhälfte WaG)
- f. der Mitwirkung bei der Durchführung staatlicher Massnahmen (§ 28 lit. e WaG; z.B. Borkenkäfer Bekämpfung)
- g. dem Erstellen und Nachführen des Verzeichnisses der Waldeigentümer/innen
- h. dem Einmessen des Nutzholzes und dem Erstellen von Holzlisten
- i. dem Vermarkten des Nutzholzes
- j. die übrigen Aufgaben (Büro, Büromaterial, Reisespesen, allgemeine Verwaltungskosten, Mitwirkung bei amtlichen Erhebungen und Statistiken im bisherigen Umfang, Teilnahme an offiziellen Försterrapporten usw.)

² Weitere Aufgaben und Zusatzleistungen im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Mönchaltorf

- a. Mithilfe bei Waldpflegearbeiten, Bachverbauungen, Wegunterhalt und anderen forstlichen Arbeiten im Rahmen der zeitlichen Verfügbarkeit im Auftrag und auf Rechnung der Gemeinde Mönchaltorf
- b. Teilnahme an Sitzungen von Kommissionen, gemäss Auftrag der Gemeinde Mönchaltorf
- c. Beratungen für den Natur- und Umweltschutz, gemäss Auftrag der Gemeinde Mönchaltorf

³ Weitere Aufgaben und Zusatzleistungen im Auftrag und auf Rechnung der jeweiligen Waldeigentümer/innen

- a. Vermittlung und Lieferung von Waldpflanzen
- b. Vermittlung und Lieferungen von Arbeitskräften für Waldarbeiten
- c. Ausserordentliche Ereignisse wie Stürme, Käferbefall, Schneedruck oder andere Naturgewalten sind nicht Bestandteil dieses Vertrags und werden im Auftrag und Rechnung der jeweiligen Waldeigentümer/innen erledigt.

Art. 5 Organisation

Die Anstellung der Revierförsterin oder des Revierförsters ist Sache der Holzkorporation, wobei für die Wahl das Einverständnis der Gemeinde Mönchaltorf vorliegen muss. Die Gemeinde hat gegenüber der Revierförsterin oder dem Revierförster kein fachliches Weisungsrecht, soweit dieses nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen besteht.

Die Revierförsterin oder der Revierförster orientiert die Gemeinde Mönchaltorf und die zuständigen Verwaltungsbereiche der Verbandsgemeinden anlässlich einer Revierversitzung über ihre oder seine Tätigkeiten im vergangenen Forstjahr, besondere Vorkommnisse und Probleme des Forstreviers bis spätestens Ende Oktober eines jeden Jahres. Die Gemeinde Mönchaltorf kann weitere Teilnehmende (z.B. Vertretung Waldweggenossenschaft/Privatwaldverbände/Korporationen) einladen. Bei Bedarf kann die Gemeinde Mönchaltorf einen schriftlichen Bericht über das vergangene Forstjahr verlangen.

Die Revierförsterin oder der Revierförster und/oder ein Mitglied der Vorsteherschaft der Holzkorporation kann bei Bedarf zu den Versammlungen der Privatwaldverband aufgeboten werden. Die oder der für das Forstgebiet Mönchaltorf zuständige Försterin oder Förster nimmt bei Bedarf an den Sitzungen der Arbeitsgruppe Naturschutz teil.

Die Durchführung von Sitzungen zwischen der Gemeinde Mönchaltorf einerseits und der Vorsteherschaft der Holzkorporation Dübendorf bzw. der Revierförsterin oder dem Revierförster andererseits kann sowohl von der Gemeinde als auch der Holzkorporation Dübendorf, unter Bekanntgabe der Traktanden, verlangt werden.

Art. 6 Entschädigung

¹ Grundleistungen des Revierförsters werden pauschal mit 2,6 Stunden pro Hektare und Jahr zum aktuellen Stundenansatz entschädigt.

- a. Der aktuelle Stundenansatz beträgt CHF 124 (zuzüglich MwSt.). Preisänderungen infolge Teuerung werden nach dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik vergütet. Stichtag für die Indexbasis von 100.0 Punkten ist der Dezember 2020. Eine Anpassung erfolgt jeweils auf den 1. September eines jeden Jahres, wobei jeweils der Indexstand per Ende des vorangehenden Julis massgebend ist.
- b. Die Grundleistungen sind zu Beginn des jeweiligen Forstjahres zu bezahlen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die Holzkorporation Dübendorf.

² Weitere Aufgaben und Zusatzleistungen werden nach Aufwand verrechnet. Es gilt die zum Zeitpunkt der Ausführung gültige Preisliste für Auftragsarbeiten der Holzkorporation Dübendorf. Die Zusatzleistungen werden auf Einladung der Gemeinde Mönchaltorf bzw. der jeweiligen Waldeigentümer/innen erbracht.

Art. 7 Streiterledigung

Beanstandungen hinsichtlich Ansprüche aus der Erfüllung des vorliegenden Vertrags sind von der Gemeinde Mönchaltorf der Vorsteherschaft der Holzkorporation Dübendorf zu melden. Kommt innert angemessener Frist eine Einigung nicht zustande, verpflichten sich die Parteien, vor der Einleitung eines Gerichtsverfahrens eine Mediation durchzuführen. Die Parteien bestimmen die Mediatorin oder den Mediator gemeinsam. Die Kosten der Mediation tragen die Parteien zu gleichen Teilen.

Art. 8 Vertragsdauer, Kündigung

Dieser Vertrag tritt auf den 1. September 2026 in Kraft.

Dieser Vertrag kann unter Wahrung einer zweijährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Forstjahres, gekündigt werden, erstmals per 31. August 2028.

Unterbleibt eine Kündigung, so verlängert sich der Vertrag stillschweigend um weitere zwei Jahre.

Ausserordentliche Kündigungen sind im Falle wesentlicher Veränderungen der Besitzverhältnisse oder der gesetzlichen Grundlagen möglich. Die Gemeinde Mönchaltorf wird dabei auf die langfristigen Verpflichtungen und Investitionen, welche die Holzkorporation Dübendorf im Hinblick auf diesen Vertrag eingeht und tätigt, Rücksicht nehmen und die sich aus einer ausserordentlichen Kündigung eventuell ergebenden Ertragseinbussen entschädigen. Bei Kündigung infolge Pflichtverletzung besteht keine Schadenersatzverpflichtung.

Im Weiteren ist eine ausserordentliche Kündigung auch möglich im Falle von groben trotz Abmahnungen andauernden oder wiederkehrenden Vertragsverletzungen, insbesondere im Falle von erheblichen Mängeln in der Führung des Forstreviers.

Vertragsänderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung aller Vertragsparteien.

Mönchaltorf, 2.4.2026

Ort, Datum

Politische Gemeinde Mönchaltorf

Urs Graf

Urs Graf
Gemeindepräsident

Cornelia Müller

Cornelia Müller
Gemeindeschreiberin

Dübendorf, 15.4.26

Ort, Datum

Holzkorporation Dübendorf

Max Fenner

Max Fenner
Präsident

Simon Attinger

Simon Attinger
Vizepräsident